

## ORTSSATZUNG

**der Kreisstadt Neunkirchen über eine Veränderungssperre**  
**für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes**  
**Nr. 104 Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg**  
**in der Kreisstadt Neunkirchen**

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Neufassung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.02.2009 (Amtsblatt S. 1215) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches – BauGB - vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) mit Beschluss des Stadtrates vom 19.02.2014 folgende Satzung:

### § 1

#### **Örtlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 Obere Bahnhofstraße/Am Steilen Berg, deren Durchführung der Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 19.02.2014 beschlossen hat, und zwar für den gesamten Geltungsbereich, wie er im beigefügten Lageplan dargestellt ist.

### § 2

#### **Umfang der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung über den künftigen Planbereich wird festgelegt, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen
2. erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen

**§ 3****Ausnahmen**

Ausnahmen von der Veränderungssperre können zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Untere Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Kreisstadt Neunkirchen.

**§ 4****Durchsetzung der satzungsgemäßen Pflichten**

Wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, kann nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – SVwVG - vom 27.03.1974, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.09.2011 (Amtsblatt. I S. 350) mit Zwangsgeld bis zu 50.000,00 Euro belegt werden.

Statt des Zwangsgeldes können bei Weigerung des Verpflichteten Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 19.02.2014

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 26.02.2014

in Kraft getreten: 27.02.2014

